

# Verfassung von Schollland - beschlossen durch Volksabstimmung am 15. und 18. November

2024

Fassung von 18.11.2025

## **Präambel**

Im Sinne und im Andenken unserer Namensgeber sowie unserem Statuts als UNESCO-Projektschule entsprechend hat sich das Volk von Schollland eine Verfassung gegeben, die auf den Prinzipien von Offenheit, Gerechtigkeit, Fairness, Nachhaltigkeit und Verantwortung beruht. Das Volk von Schollland bekennt sich feierlich zur Demokratie und zu unveräußerlichen Menschenrechten.

## **1. Grundrechte (Menschenrechte und Bürgerrechte)**

Die Grundrechte bilden das Fundament der Verfassung. Das gesamte staatliche Handeln ist an sie gebunden und muss ihnen entsprechen.

### Art. 1 - Würde des Menschen

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Alle Staatsorgane und Bürger:innen sind verpflichtet, die Würde aller Menschen zu achten und zu schützen.
- (2) Das Volk von Schollland bekennt sich zu den unverletzlichen Menschenrechten als Grundlage einer Gemeinschaft der Menschlichkeit, des Friedens und der Gerechtigkeit.
- (3) Die Regelungen der Hausordnung, die der Sicherheit und der Durchführung des Schulbetriebs dienen, bleiben in Kraft und stellen keine Verletzung der Menschenrechte dar.

### Art. 2 - Freiheit der Person

- (1) Alle Menschen haben in Schollland das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie nicht Rechte anderer verletzen und nicht gegen die Verfassung von Schollland und die Hausordnung des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums verstoßen.
- (2) Alle Menschen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.

### Art. 3 - Gleichheit aller Menschen

- (1) Alle Menschen sind in Schollland vor dem Gesetz gleich.

- (2) Der Staat fördert aktiv die Durchsetzung der Gleichberechtigung.
- (3) Niemand darf in Schollland aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubens oder seines Alters benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (4) Niemand darf aufgrund einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung benachteiligt werden.

#### Art. 4 - Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (1) In Schollland herrscht Glaubensfreiheit. Alle Menschen dürfen ihre Religion und ihren Glauben frei wählen.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, soweit sie nicht Rechte anderer einschränkt oder gegen die Grundsätze dieser Verfassung und der Hausordnung des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums verstößt.

#### Art. 5 - Meinungs- und Pressefreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft

- (1) Alle Menschen haben in Schollland das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- (2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Kunst und Wissenschaft sind frei.
- (4) Diese Rechte werden eingeschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung und durch die Hausordnung des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums.

#### Art. 6 - Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich auf dem Staatsgebiet zu versammeln.

#### Art. 7 - Vereinigungsfreiheit

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland haben das Recht, Vereine, Gesellschaften und Parteien frei zu gründen.
- (2) Vereine, Gesellschaften und Parteien, die sich gegen die Grundsätze dieser Verfassung richten, sind verboten.

#### Art. 8 - Briefgeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Formen der elektronischen Kommunikation.

- (3) Eine Einschränkung zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung kann gesetzlich festgelegt werden.

#### Art. 9 - Freizügigkeit

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland genießen das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes innerhalb des Staatsgebietes von Schollland.
- (2) Alle Bürger:innen von Schollland dürfen sich im gesamten Staatsgebiet von Schollland frei bewegen.
- (3) Die Freizügigkeit kann durch ein Gesetz zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und zur Durchsetzung der Hausordnung des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums eingeschränkt werden.

#### Art. 10 - Arbeit

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland haben das Recht und die Pflicht, einen Arbeitsplatz frei zu wählen. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten gelten als Arbeit im Sinne dieser Regelung.
- (2) Schollland verpflichtet sich zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.
- (3) Zu diesem Zwecke darf der Gesetzgeber regulierend in den Arbeitsmarkt eingreifen.
- (4) Für alle Bürger:innen von Schollland besteht eine Mindestanzahl von Stunden, die sie auf dem Staatsgebiet anwesend sein müssen und eine Mindestanzahl von Stunden, die sie einer Tätigkeit nachgehen müssen. Den genauen Zeitumfang regelt ein Gesetz.

#### Art. 11 - Eigentum

- (1) Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Eigentum soll im Sinne der Nachhaltigkeit verwendet werden.

#### Art. 12 - Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Unterricht an anderen Schulen gilt für die Schüler:innen dieser Schulen in diesem Zusammenhang nicht als politische Verfolgung.

#### Art. 13 - Petitionsrecht

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Form von schriftlichen Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu wenden.
- (2) Das Parlament muss einen Ausschuss bilden, der sich mit diesen Petitionen befasst.

#### Art. 14 - Verwirkung der Grundrechte

- (1) Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Verfassung kann zur Einschränkung der Grundrechte der betroffenen Person führen.
- (2) Das Parlament ist verpflichtet, ein entsprechendes Strafgesetz zu erlassen.

#### Art. 14 - Einschränkung der Grundrechte durch Gesetz

- (1) Einschränkungen von Grundrechten durch Gesetze müssen immer allgemein gelten und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Einzelfall beziehen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so kann er sich an das Verfassungsgericht wenden. Das entsprechende Verfahren regelt ein Gesetz.

## 2. Verfassungsgrundsätze

Verfassungsgrundsätze beschreiben grundlegende Eigenschaften des Staatswesens.

### Art. 15 - Übergeordnete Rechtsordnung

- (1) Im gesamten Staatsgebiet von Schollland gelten die Regelungen der Hausordnung des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums, die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen auf dem Schulgelände, sowie die gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg und des Grundgesetzes.
- (2) Die Anordnungen der Schulleitung haben Vorrang gegenüber dem Regierungshandeln.

### Art. 16 - Staatsform

- (1) Schollland ist eine parlamentarische Republik.
- (2) Das Staatsoberhaupt trägt den Titel „Präsidentin“ bzw. „Präsident“.

### Art. 17 - Regierungsform

- (1) Schollland ist eine Demokratie.
- (2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.
- (3) Die Gewaltenteilung wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gewährleistet.

### Art. 18 - Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Allen Menschen in Schollland steht der Rechtsweg offen. Sie haben das Recht, sich mit ihren Anliegen an ein Gericht zu wenden.

### Art. 19 - Wirtschaftsordnung

- (1) Die Wirtschaftsordnung von Schollland ist die ökosoziale Marktwirtschaft.
- (2) Neben wirtschaftlichen Interessen müssen die ökologischen und sozialen Interessen der Gesellschaft gleichberechtigt beachtet werden.
- (3) Ziel des wirtschaftlichen Handelns ist die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit und die Durchsetzung eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen. Die unternehmerische Gewinnmaximierung darf dabei nur Mittel zum Zweck sein.

### 3. Staat/ Staatsorgane

Die folgenden Artikel beschreiben den Aufbau des Staates. Dieser orientiert sich an den Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung. Amtsträger:innen sind in ihren Handlungen der gesamten Gesellschaft und nicht ausschließlich einer politischen Partei verpflichtet.

Amtsträger:innen werden entlohnt, Mandatsträger:innen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

#### Art. 20 - Staatsbürgerschaft

- (1) Staatsbürger:in von Schollland ist, wer im Juli 2025 Schüler:in am Hans und Sophie Scholl-Gymnasium ist oder an der Schule arbeitet.
- (2) Eine Staatsbürgerschaft mit Sonderstatus besitzt der Abiturjahrgang 2025. Für Staatsbürger:innen mit Sonderstatus entfällt Art. 10 (4).
- (3) Die Staatsbürgerschaft kann weder entzogen noch abgelegt werden.

#### Art. 21 - Staatsgebiet

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das Schulgelände des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums, einschließlich der Schollhalle.
- (2) Der Lehrerparkplatz ist nicht Teil des Staatsgebietes.

#### Art. 22 - Staatsoberhaupt

- (1) Das Staatsoberhaupt trägt den Titel „Präsidentin“ bzw. „Präsident“.
- (2) Das Staatsoberhaupt repräsentiert den gesamten Staat und seine Werte nach innen und nach außen.
- (3) Das Staatsoberhaupt wird mit absoluter Mehrheit in freier, direkter, allgemeiner, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Bei Bedarf findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat:innen statt.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Bürger:innen von Schollland.
- (5) Wählbar sind nur Schüler:innen des Hans und Sophie Scholl-Gymnasiums. Als Kandidat:in zugelassen wird nur, wer im Vorfeld mindestens 50 Unterstützer-Unterschriften von Wahlberechtigten gesammelt hat.
- (6) Das Staatsoberhaupt darf kein weiteres Amt oder ein Mandat wahrnehmen.
- (7) Das Staatsoberhaupt kann nur aus rechtlichen Gründen vom Verfassungsgericht abgesetzt werden. Dieser Absetzung muss das Parlament mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Eine Abwahl ist nicht möglich.
- (8) Das Staatsoberhaupt muss Gesetze unterzeichnen, damit diese in Kraft treten können.
- (9) Das Staatsoberhaupt ernennt und entlässt die Mitglieder der Regierung.
- (10) Das Staatsoberhaupt ist verpflichtet, sich seinem Amt angemessen zu kleiden und zu verhalten.

## Art. 23 - Parlament

- (1) Das Parlament wird in freier, geheimer, gleicher, allgemeiner und direkter Wahl nach den Vorgaben einer Verhältniswahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Bürger:innen von Scholliland.
- (3) Das Parlament besteht aus 27 Abgeordneten.
- (4) Eine Partei kann nur in das Parlament einziehen, wenn sie mindestens 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Die Sitzverteilung im Parlament erfolgt im Verhältnis zu den erreichten Stimmen.

## Art. 23a - Aufgaben des Parlaments

- (1) Das Parlament beschließt die Gesetze mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Parlament tagt öffentlich, Sachentscheidungen werden durch Handzeichen getroffen. Ämter werden geheim gewählt.
- (4) Das Parlament tagt während der Staatszeit täglich, in der Vorbereitungszeit regelmäßig.
- (5) Das Parlament wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit ein:e Parlamentspräsident:in und zwei Stellvertreter:innen.
- (6) Das Parlament wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit ein:e Regierungschef:in. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (7) In der Vorbereitungszeit kann das Staatsoberhaupt das Parlament auf Antrag der Ministerpräsident:in auflösen. Es müssen innerhalb von einer Schulwoche Neuwahlen stattfinden. In der Staatszeit kann das Parlament nicht aufgelöst werden.
- (8) Das Parlament hat eine Legislaturperiode von sieben Monaten.
- (9) Das Parlament muss sich eine Geschäftsordnung geben.

## Art. 23b - Parlamentspräsidium

- (1) Das Parlamentspräsidium besteht aus Parlamentspräsident:in und zwei Stellvertreter:innen.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Parlaments, die gleichzeitig Schüler:innen sind.
- (3) Jeweils ein Mitglied des Parlamentspräsidiums leitet die Parlamentssitzungen und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Parlamentes wird vom ältesten Mitglied geleitet.

## Art. 23c - Volksbegehren/ Volksentscheid

- (1) Neben der Gesetzgebung durch das Parlament kann auch das Volk von Schollland direkt über Gesetzesvorschläge abstimmen. Dazu müssen ein Volksbegehren und ein Volksentscheid durchgeführt werden.
- (2) Ein Volksbegehren muss einen konkreten Gesetzestext beinhalten, der auch einen Finanzierungsvorschlag enthält.
- (3) Ein Volksbegehren kann durch alle Bürger:innen von Schollland eingeleitet werden.
- (4) Ein Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn 15 Prozent aller Wahlberechtigten dieses unterzeichnet haben.
- (5) Nach einem erfolgreichen Bürgerbegehren muss innerhalb von einer Schulwoche (Vorbereitungszeit) bzw. eines Schultages (Staatszeit) ein Volksentscheid stattfinden.
- (6) Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat und sich mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
- (7) Der Volksentscheid entfällt, wenn das Parlament den Vorschlag als Gesetz verabschiedet.
- (8) Eine Verfassungsänderung ist zulässig. Diese Bedarf jedoch der absoluten Mehrheit aller Wahlberechtigten.
- (9) Das Verfassungsgericht prüft den Vorschlag des Volksbegehrens hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung.

## Art.24 - Parteien

- (1) Als Partei gilt eine Vereinigung ab 15 Schüler:innen und/ oder Lehrer:innen, die
  - a) mindestens eine:n Schüler:in der Unterstufe als Mitglied hat,
  - b) mindestens eine:n Schüler:in der Mittelstufe als Mitglied hat,
  - c) mindestens eine:n Schüler:in der Oberstufe oder eine:n Lehrer:in als Mitglied hat.
- (2) Parteiprogramme müssen den Grundsätzen der Verfassung entsprechen.
- (3) Die Parteien reichen vor den Wahlen Listen ein, die angeben, in welcher Reihenfolge die Kandidat:innen auf gewonnene Sitze verteilt werden sollen. Diese Listen werden zusammen mit den Parteiprogrammen vor der Wahl veröffentlicht.
- (4) Verfassungsfeindliche Parteien können durch das Verfassungsgericht verboten werden.

## Art. 25 - Regierung

- (1) Die Regierung besteht aus Regierungschef:in und vier Minister:innen.
- (2) Das Parlament wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit ein:e Regierungschef:in. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Das Parlament kann jederzeit mit absoluter Mehrheit eine:n neue:n Regierungschef:in wählen.
- (3) Die Regierungschef:in trägt die Amtsbezeichnung Ministerpräsident:in.

- (4) Die Regierungschef:in bestimmt die vier Minister:innen in Absprache mit den Regierungsparteien.
- (6) Die Regierung bestimmt ein:e Minister:in zur Stellvertretung der Ministerpräsident:in.
- (6) Minister:innen führen ihre Ministerien eigenverantwortlich und werden dabei von jeweils drei Staatssekretär:innen als Assistent:innen unterstützt.
- (7) Minister:innen und Staatssekretär:innen müssen nicht Mitglieder des Parlamentes sein.
- (8) Lehrer:innen dürfen weder Regierungschef:in noch Minister:in sein.
- (9) Die Regierungschef:in ist für die Außenpolitik verantwortlich.

#### Art. 25a - Finanzministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Finanzministeriums werden gleichberechtigt durch Minister:in und Staatssekretär:innen getroffen.
- (2) Die Finanzminister:in vertritt die Interessen des Finanzministeriums im Parlament und gegenüber der Regierungschef:in.
- (3) Das Finanzministerium ist für die Aufsicht und die Koordination der Finanzbehörde und der Zentralbank verantwortlich.

#### Art. 25b - Wirtschaftsministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Wirtschaftsministeriums werden gleichberechtigt durch Minister:in und Staatssekretär:innen getroffen.
- (2) Die Wirtschaftsminister:in vertritt die Interessen des Wirtschaftsministeriums im Parlament und gegenüber der Regierungschef:in.
- (3) Das Wirtschaftsministerium genehmigt Betriebe im Rahmen der gültigen Gesetze.
- (4) Das Wirtschaftsministerium organisiert und kontrolliert mit Hilfe einer geeigneten Behörde den Import von Waren nach Schollland, sowie die Erhebung von Importzöllen.
- (5) Die Höhe der Importzölle muss vom Parlament durch ein entsprechendes Zollgesetz geregelt werden.
- (6) Das Wirtschaftsministerium ist für die Aufsicht und die Koordination des Wirtschaftskontrolldienstes und des Warenlagers verantwortlich.

#### Art. 25c - Innenministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Innenministeriums werden gleichberechtigt durch Minister:in und Staatssekretär:innen getroffen.
- (2) Die Innenminister:in vertritt die Interessen des Innenministeriums im Parlament und gegenüber der Regierungschef:in.
- (3) Das Innenministerium ist für die Aufsicht und die Koordination der Polizeibehörde und des Grenzschutzes verantwortlich.

#### Art. 25d - Arbeitsministerium

- (1) Entscheidungen innerhalb des Arbeitsministeriums werden gleichberechtigt durch Minister:in und Staatssekretär:innen getroffen.
- (2) Die Arbeitsminister:in vertritt die Interessen des Arbeitsministeriums im Parlament und gegenüber der Regierungschef:in.
- (3) Das Arbeitsministerium ist für die Koordination des Arbeitsamtes verantwortlich.

#### Art. 26 - Staatsämter

- (1) Weitere Staatsämter und Behörden können vom Parlament eingerichtet, ausgeschrieben und besetzt werden.
- (2) Parlament und Regierung sind verpflichtet, den Grenzschutz, die öffentliche Ordnung und die Aufsicht über die Wirtschaft und das Steuerwesen gesetzlich zu regeln und zu organisieren.
- (3) Parlament und Regierung sind verpflichtet, Ministerien für die Bereiche Arbeit, Inneres, Finanzen und Wirtschaft einzurichten. Die Mittel für die Ausstattung mit Personal und Materialien werden vom Parlament bewilligt.

#### Art. 27 - Gerichtswesen

- (1) Die Rechtsprechung in Schollland erfolgt durch zwei Kammern.
- (2) Die erste Kammer beschäftigt sich mit Zivilstreitigkeiten, die zweite Kammer mit Strafsachen.
- (3) Jede Kammer besteht aus zwei Mitgliedern der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe, sowie einer Lehrer:in. Die Kammern treffen ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit.
- (4) Beide Kammern zusammen bilden das Verfassungsgericht. Dieses entscheidet mit absoluter Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt das Anliegen als abgelehnt.
- (5) Richterämter werden öffentlich ausgeschrieben und nach Eignung besetzt. Über die Eignung entscheidet ein entsprechender Parlamentsausschuss.
- (6) Verhandlungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### Art. 28 - Rechtsweg

- (1) Alle Bürger:innen von Schollland haben das Recht, jederzeit ein Zivilklage, einen Strafprozess oder eine Verfassungsklage anzustrengen. Über die Zulässigkeit entscheidet das jeweilige Gericht.
- (2) Berufung und Revision von Zivil- und Strafprozessen finden immer vor dem Verfassungsgericht statt.

- (3) Das Gericht kann für Anträge auf Berufung oder Revision Gebühren verlangen. Das Parlament ist verpflichtet, hierfür eine Gebührenordnung zu beschließen.

#### Art. 29 - Finanzierung des Staates

- (1) Der Staat ist verpflichtet, die für ihn arbeitenden Staatsbürger:innen angemessen zu bezahlen.
- (2) Das Parlament und die Regierung sind verpflichtet, die Höhe der Bezahlung der Staatsangestellten durch ein Gesetz zu regeln.
- (3) Das Parlament ist verpflichtet, die Einnahmen des Staates durch entsprechende Gesetze zu regeln und deren Umsetzung durch eine Finanzbehörde zu organisieren.
- (4) Einnahmen des Staates dürfen ausschließlich durch Steuern, Abgaben und Zölle erzielt werden. Außerdem kann an den Landesgrenzen Fremdwährung in die Währung von Scholliland umgetauscht werden. Die eingenommene Fremdwährung fließt dem Staatshaushalt zu. Das Parlament kann die Ausgabe von Staatsanleihen beschließen.
- (5) Das Parlament ist verpflichtet, bei seiner Steuergesetzgebung die soziale Gerechtigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit zwingend zu berücksichtigen.
- (6) Der Staat darf keine Schulden machen.
- (7) Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Staatsverschuldung treffen Parlament, Wirtschaftsministerium und Schulleitung im Konsens.
- (8) Über die Verwendung von Überschüssen am Ende der Staatszeit entscheiden das Staatsoberhaupt, das Parlament und die Schulleitung im Konsens.

#### 4. Abschließende Bestimmungen

##### Art. 30 - Verfassung

- (1) Diese Verfassung erlangt ihre Gültigkeit, nachdem sie von allen Bürger:innen in freier Abstimmung angenommen wurde. Dazu bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Bestimmungen der Verfassung, die die konkrete Staatszeit betreffen, treten erst mit Beginn der Staatszeit in Kraft.
- (3) Verfassungsänderungen können vom Parlament mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Eine Verfassungsänderung ist zusätzlich auch auf dem Weg eines Volksbegehrens/ eines Volksentscheides möglich. Eine Klage gegen die Verfassungsänderung vor dem Verfassungsgericht ist zulässig.
- (4) Die in den Artikeln 1, 19 und 27 festgelegten Grundsätze können weder durch ein Gesetz noch durch eine Verfassungsänderung eingeschränkt bzw. abgeschafft werden.

##### Art. 31 - Währung

- (1) Schollland wird sich eine eigene Währung geben, die in der Staatszeit alleiniges Zahlungsmittel sein wird. Form und Name der Währung werden von der SMV in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
- (2) Ein Umtausch von Fremdwährungen in der Währung von Schollland ist möglich, der Rücktausch ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Ende der Staatszeit verliert die Währung von Schollland ihre Gültigkeit.
- (4) Das Parlament ist verpflichtet, eine Behörde zu organisieren, die die Ausgabe, den Umtauschkurs und den Werterhalt der Währung von Schollland festlegt und überwacht. Diese Behörde wird die Bezeichnung „Zentralbank“ führen.

##### Art 32 - Staatsname/ Flagge /Hymne

- (1) Der Staatsname und die Staatsflagge wird im Rahmen eines Wettbewerbs festgelegt.
- (2) Der Staat Schollland soll eine eigene Hymne haben.